

**Beschlussvorlage
Tischvorlage**

Organisationseinheit Abteilung 1	Datum 11.12.2013	Drucksachen-Nr. 2013/509/1
↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 16.12.2013

Tagesordnungspunkt 15 - ERGÄNZUNG

**Resolution zur Einführung einer bundesweiten gesetzlichen Regelung für eine Mindestpersonalbemessung in der Pflege;
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Konstanz fordert zur Sicherstellung der Behandlung von Patienten in Krankenhäusern eine ausreichende Personalausstattung im ärztlichen und pflegerischen Bereich bei vollem Kostenersatz für die Einrichtungen.
2. Der Minister für Gesundheit und die Vertreter der Region im Bundestag werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass folgende, im Koalitionsvertrag (Seite 79) enthaltene Regelung schnellstmöglich umgesetzt wird:

„Eine sichere Behandlung ist letztendlich nur dort möglich, wo das ärztliche und pflegerische Personal nicht über Gebühr belastet wird. Wir wollen gewährleisten, dass auf Ebene der DRG-Kalkulation die Personalkosten, insbesondere die der Pflege, in ausreichender Höhe und Gewichtung berücksichtigt werden. Dass die Krankenhäuser diese Mittel auch tatsächlich für Personalkosten eingesetzt haben, müssen sie in den Budgetverhandlungen in geeigneter Weise unbürokratisch nachweisen.“

3. Die kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, die Umsetzung kritisch zu begleiten und ggfs. alternative Lösungen auszuarbeiten, wenn sich zeigen sollte, dass die unter Ziff. 2 genannte Regelung nicht zeitnah zum gewünschten Ergebnis führen sollte.

Sachverhalt

Nachdem zwischenzeitlich eine Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) erfolgt ist, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

a) Bisherige Beratungen/Ergebnisse

Eine gesetzliche Mindestpersonalbemessung ist **im (bundes)parlamentarischen Raum** zuletzt von der Linksfraktion gefordert worden (BT-Drs. 17/12095). Hierzu hat am 12. Juni 2013 auch eine **Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags** stattgefunden.

Dort hat sich sowohl die Leistungsträgerseite (Deutsche Krankenhausgesellschaft [DKG], Bundesverband Deutscher Privatkliniken) als auch die Kostenträgerseite (GKV-Spitzenverband) kritisch zu dem Vorhaben einer gesetzlichen Mindestpersonalbemessung geäußert.

Demgegenüber ist eine gesetzliche Mindestpersonalbemessung bei dieser Gelegenheit nicht nur von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, sondern auch vom Deutschen Pflegerat befürwortet worden.

Der **Bundesrat** hat sich bereits im Mai 2013 mit der Thematik befasst. In seiner „Entscheidung zur Weiterentwicklung des Vergütungsrechts für Krankenhäuser“ (BR Drs. 295/13 [B]) heißt es, dass die Vorgabe eines Mindeststandards für die Personalausstattung zumindest erwogen werden sollte.

Die **Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg** hat am 19. Juli 2013 eine Resolution erlassen, in der der Gesetzgeber aufgefordert wird, die Mindestpersonalbemessung für Krankenhäuser vorzugeben und deren Refinanzierung zu gewährleisten.

Die **BWKG** hatte sich im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen zu verschiedenen aktuellen Fragen der Krankenhausversorgung gegenüber der Politik positioniert (BWKG-Rundschreiben 27/2013, **ANLAGE 1**). Diesem Rundschreiben ist auch die entsprechende Passage aus den Vorschlägen der BWKG beigefügt, die sich mit dem Sachverhalt befasst. Im Ergebnis wird das Instrument einer Mindestpersonalausstattung als systemfremd abgelehnt und eine Alternative vorgeschlagen.

b) Weiteres Verfahren/Resolution

Sowohl die DKG als auch die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) und die Kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag) haben ihre Bemühungen um eine sach- und zeitnahe Verbesserung im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen intensiviert. Im Koalitionsvertrag findet sich hierzu auf Seite 79 folgende Passage, die das Anliegen der gesetzlichen Mindestpersonalbemessung aufgreift und eine Lösung vorschlägt. In der relevanten Passage des Koalitionsvertrags heißt es:

„Eine sichere Behandlung ist letztendlich nur dort möglich, wo das ärztliche und pflegerische Personal nicht über Gebühr belastet wird. Wir wollen gewährleisten, dass auf Ebene der DRG-Kalkulation die Personalkosten, insbesondere die der Pflege, in ausreichender Höhe und Gewichtung berücksichtigt werden. Dass die Krankenhäuser diese Mittel auch tatsächlich für Personalkosten eingesetzt haben, müssen sie in den Budgetverhandlungen in geeigneter Weise unbürokratisch nachweisen.“

Begründung:

Diese Regelung nimmt das Anliegen auf und vermeidet folgende Nachteile, die eine gesetzliche Mindestpersonalbemessung mit sich brächte:

- Eine gesetzliche Mindestpersonalbemessung hätte einen (zu) langen Vorlauf, um bei den aktuellen Problemen zu helfen. Denn die Personalausstattung der verschiedenen Krankenhäuser müsste zunächst vergleichbar gemacht werden.

Dies aber ist deswegen außerordentlich schwierig, weil in den verschiedenen Krankenhäusern das Zusammenwirken von ärztlichen und pflegerischen Leistungen unterschiedlich organisiert ist. Die Entlastung des Personals, die man sich von der gesetzlichen Mindestpersonalbemessung erhofft, würde sich dadurch erheblich verzögern. Bereits vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Mindestpersonalbemessung allenfalls als zweitbeste Lösung.

- Hinzu kommt, dass die Implementierung der gesetzlichen Mindestpersonalbemessung aller Voraussicht nach mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden wäre. Denn die Einhaltung dieses Standards müsste ja in einem gesonderten Nachweisverfahren belegt werden. Dieser neue Bürokratismus würde die Zeit am Patientenbett höchstwahrscheinlich weiter verkürzen. Jedenfalls müsste die mit der gesetzlichen Mindestpersonalbemessung verbundene Bürokratiemehrung zunächst nochmals sorgsam analysiert werden.

Erst wenn sich der oben genannte Ansatz wider Erwarten als nicht tragfähig erweisen sollte, macht es Sinn, über alternative Konzepte nachzudenken, um einer Überbelastung des Personalkörpers entgegenzuwirken.

Problematisch an dem Antrag zur gesetzlichen Mindestpersonalbemessung ist im Übrigen auch, dass er sich auf **eine** Facette der Gesamthematik „Weiterentwicklung der Krankenhausstrukturen und der Krankenhausfinanzierung“ beschränkt.

Dabei besteht aus kreiskommunaler Sicht ein ganz besonderes Interesse daran, dass das Krankenhaussthema in seiner Gesamtheit angegangen wird, wie dies beispielsweise in den als **ANLAGE 2** angeschlossenen „Erwartungen des Landkreistags Baden-Württemberg an die Krankenhauspolitik im Land und im Bund“ geschehen ist. Dort wird im Übrigen auch klargestellt, dass von dem nachzubessernden Krankenhausfinanzierungssystem keine Anreize ausgehen dürfen, die auf Personalabbau gerichtet sind.

Aus den oben genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, die im Beschlussvorschlag aufgeführte Resolution zu beschließen und den politischen Entscheidungsträgern und den kommunalen Spitzenverbänden zukommen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht abschätzbar.

Anlagen

Anlage 1 – Rundschreiben der BWKG mit Anlage

Anlage 2 – Erwartungen des Landkreistags Baden-Württemberg an die Krankenhauspolitik im Land und im Bund